

Gutachten des Deutschen Notarinstituts**Abruf-Nr.: 186021****letzte Aktualisierung: 10. Januar 2022****EuErbVO Art. 21; EGBGB Art. 22; FamFG § 108****Frankreich: Anerkennung einer in Frankreich auszusprechenden einfachen Adoption in Deutschland; erbrechtliche Folgewirkungen****I. Sachverhalt**

Ein verwitweter deutscher Beteiligter lebt seit über zehn Jahren in Frankreich und ist inzwischen mit einer Französin verheiratet, die zwei Kinder aus erster Ehe hat. Er hat zwei volljährige deutsche Kinder aus erster Ehe in Deutschland. Er hat durch hier beurkundetes Testament das deutsche Recht zum Erbstatut erklärt und seine Frau als Alleinerben und seine Kinder als Ersatz-erben eingesetzt, die im Hinblick auf erhaltene Zuwendungen zu Gunsten seiner Frau Pflichtteils-verzichte erklärt haben. Der Klient beabsichtigt nun, in Deutschland unter Beibehaltung des deutschen Erbstatuts neu zu testieren und dabei seine Frau als Alleinerben und seine fran-zösischen Stiefkinder als Ersatzerben einzusetzen. Alle Kinder sollen in diesem Zusammenhang auf Pflichtteile und etwaige Ausgleichsansprüche wegen früherer Zuwendungen verzichten. Die Erlangung dieser Verzichte seitens der deutschen Kinder ist noch nicht gesichert. Der Klient be-absichtigt, seine französischen Stiefkinder im Wege der französischen Erwachsenenadoption (*Adoption simple*) zu adoptieren.

II. Frage

Wird diese Adoption für Zwecke des deutschen Erbrechts anerkannt?

III. Zur Rechtslage**1. Ermittlung der Rechtsgrundlage für die Anerkennung der in Frankreich auszu-sprechenden einfachen Adoption**

- a) Einleitend ist festzustellen, dass für den Maßstab der Anerkennung der in Frankreich auszusprechenden Adoption das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29.5.1993 (Bundesgesetzblatt II 2001, 1035), insbesondere dessen Art. 23 ff., für den unterbreiteten Sachverhalt keine Rolle spielen (vgl. den Überblick bei Grüneberg/Thorn, BGB, 81. Aufl. 2022, Art. 22 EGBGB Rn. 10 ff.). Das genannte Abkommen ist zwar am 1.3.2002 sowohl für die Bundesrepublik Deutschland als auch für Frankreich in Kraft getreten. Jedoch gilt es nach Art. 2 Abs. 1 HAÜ nur für grenzüberschreitende Adoptionen, also für solche, in denen das Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat (Heimatstaat) in einen anderen Vertragsstaat (Aufnahmestaat) gebracht worden ist, wird oder werden soll. Soweit wir die Sachverhaltsschilderung verstehen, sind und bleiben alle

Beteiligten hier aber in Frankreich ansässig. Zudem findet das HAÜ keine Anwendung auf Adoptionen von Personen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben (vgl. Art. 3 HAÜ; zum Ganzen Emmerling de Oliveira, in: Müller-Engels/Sieghörtner/Emmerling de Oliveira, Adoptionsrecht in der Praxis, 4. Aufl. 2020, Rn. 264). Auch hieran dürfte die Anwendung des HAÜ im vorliegenden Fall scheitern.

- b) Für die Anerkennungsvoraussetzungen bei – wie hier – nicht in den Anwendungsbereich des HAÜ fallenden Adoptionen ist danach zu unterscheiden, ob es sich um eine Dekret- oder um eine Vertragsadoption handelt. Dekretadoptionen, also solche durch Gerichtsbeschluss oder gerichtliche Genehmigung, sind unter den Voraussetzungen der §§ 108, 109 FamFG verfahrensrechtlich anzuerkennen (BayObLG FamRZ 2001, 1641; OLG Hamm FamRZ 2015, 983; MünchKommBGB/Helms, 8. Aufl. 2020, § 2 AdWirkG Rn. 7; Grüneberg/Thorn, Art. 22 EGBGB Rn. 13). Geht es dagegen um eine Vertragsadoption, so ist deren materielle Wirksamkeit anhand des nach Art. 22, 23 EGBGB zur Anwendung berufenen Rechts vollumfänglich zu prüfen (s. nur Grüneberg/Thorn, Art. 22 EGBGB Rn. 12; MünchKommBGB/Helms, § 2 AdWirkG Rn. 7).

Die vorliegend beabsichtigte einfache Adoption (*Adoption simple*) nach franz. Recht gem. Art. 360 ff. franz. Code Civil stellt – insoweit – wie die Volladoption (*Adoption plénière*) – eine **Dekretadoption durch Gerichtsbeschluss dar (s. Art. 361 i. V. m. 353 Abs. 1 franz. Code Civil)**. Insoweit gelten für die Anerkennung in Deutschland im vorliegenden Fall also **§§ 108, 109 FamFG** (s. MünchKommFamFG/Rauscher, 3. Aufl. 2018, § 108 Rn. 25a m. w. N.).

Wir gehen davon aus, dass der in Frankreich noch auszusprechenden Adoption kein Anerkennungshindernis nach § 109 FamFG entgegenstehen wird. Insoweit ist wesentlich, dass **ausländische Adoptionsdekrete grundsätzlich bei Nichtvorliegen eines Anerkennungshindernisses nach § 109 FamFG automatisch kraft Gesetzes anerkannt werden (vgl. § 108 Abs. 1 FamFG)**. Über die Anerkennung ist inzident in dem jeweiligen Verfahren zu entscheiden, in dem es auf die Wirksamkeit der Adoption als Vorfrage ankommt. Die Anerkennung kraft Gesetzes nach dem FamFG geht hierbei nicht über die Wirkung der Auslandsadoption hinaus (s. MünchKommBGB/Helms, Vorbem. Vor § 1 AdWirkG Rn. 3). Diese Anerkennung bedeutet inhaltlich die Erstreckung der Wirkungen, die der Entscheidungsstaat der ausländischen Entscheidung beilegt, auf das Inland (OLG Köln NJW-RR 2010, 1225; MünchKommFamFG/Rauscher, § 108 Rn. 18). Maßstab für die Wirkungen ist dabei dasjenige Recht, welches in Anwendung des Rechts des Ursprungsstaates einschließlich von dessen IPR (hier: Frankreich) der Entscheidung zugrunde zu legen ist. Insbesondere ergeben sich aus der Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung die familienrechtlichen Statusfolgen des angewendeten Adoptionsrechts. Das Sorgerecht unterliegt dem Statut der Eltern-Kind-Beziehung (OLG Brandenburg Staatsanzeiger 2017, 15; MünchKommFamFG/Rauscher, § 108 Rn. 18).

Da die Adoption in Frankreich ausgesprochen werden soll, ist insoweit Art. 370-4 franz. Code Civil von Belang: Die Wirkungen einer in Frankreich ausgesprochenen Adoption sind hiernach stets diejenigen des französischen Rechts. Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen der Adoption aus französischer Sicht gem. Art. 370-3 franz. Code Civil einem anderen Sachrecht zu entnehmen sind.

2. Folgen der Anerkennung der in Frankreich ausgesprochenen Adoption für erbrechtliche Zwecke aus deutscher Sicht

Bereits längere Zeit vor Inkrafttreten der Europäischen Erbrechtsverordnung (vgl. Art. 83 Abs. 1 EuErbVO) hatte der BGH zur Frage, nach welchem Recht sich die erbrechtlichen Verhältnisse des von einer Adoption berührten Personenkreises beurteilen, entschieden, dass über die mit einer Annahme verbundenen erbrechtlichen Konsequenzen zwar grundsätzlich das Erbstatut befinde, dem auf die Adoption angewandten Recht aber zu entnehmen sei, ob es zwischen Erblasser und Adoptivkind zu einer so starken Rechtsbeziehung gekommen ist, bzw. ob trotz der Adoption eine so starke Rechtsbeziehung bestehen geblieben ist, wie es das Erbstatut für die gesetzliche Erbfolge bzw. das Erlöschen derselben voraussetzt (BGH NJW 1989, 2197 = FamRZ 1989, 378).

Unter dem Regime der Europäischen Erbrechtsverordnung, die voraussichtlich auch im unterbreiteten Sachverhalt für die Bestimmung des Erbstatuts nach dem annehmenden deutschen Ehemann entscheidend sein wird, ist zu beachten, dass gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 EuErbVO der Personenstand sowie Familienverhältnisse und Verhältnisse, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht vergleichbare Wirkungen entfalten, vom Anwendungsbereich der EuErbVO ausgenommen sind. Es bedarf aber auch weiterhin einer Abgrenzung zwischen Erb- und Adoptionsstatut. Die ganz h. A. schreibt der Sache nach die bereits vom BGH (NJW 1989, 2197) angedeutete Abgrenzung fort. Sie beurteilt also die Frage, welche Art von Verwandtschaftsverhältnis für eine Erbberechtigung vorausgesetzt wird, anhand des von der Europäischen Erbrechtsverordnung berufenen Rechts. Hier hat der Erblasser gem. Art. 22 Abs. 2 EuErbVO das deutsche Recht als sein Heimatrecht für das Erbstatut gewählt. Demgegenüber entnimmt die h. M. dem gem. Art. 22 Abs. 1 EGBGB anwendbaren bzw. dem bei der Adoption tatsächlich angewandten Recht lediglich, ob dieses ein derartiges Verwandtschaftsverhältnis begründet hat (s. MünchKommBGB/Helms, 8. Aufl. 2020, Art. 22 EGBGB Rn. 41; BeckOK-BGB/Heiderhoff, Stand: 1.11.2021, Art. 22 EGBGB Rn. 28; Sieghörtner, in: Müller-Engels/Sieghörtner/Emmerling de Oliveira, Adoptionsrecht in der Praxis, 4. Aufl. 2020, Rn. 419 ff., 423 f.). Geht es – wie im unterbreiteten Sachverhalt – um eine ausländische, hier gem. §§ 108, 109 FamFG voraussichtlich kraft Gesetzes anerkannte Adoption, so ist für die Frage, ob das vom Erbstatut für die Erbberechtigung verlangte Verwandtschaftsverhältnis begründet wurde, das tatsächlich bei der Adoption angewandte Recht zu berücksichtigen (MünchKommBGB/Helms, Art. 22 EGBGB Rn. 41). Bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt wird das franz. Gericht für die Wirkungen der in Frankreich ausgesprochenen Adoption gem. Art. 370-4 franz. Code Civil jedenfalls das französische Sachrecht anwenden.

Das insoweit entscheidende franz. Sachrecht sieht als Folge der hier beabsichtigten einfachen Adoption (*Adoption simple*) gem. Art. 360 ff. franz. Code Civil vor, dass das Adoptivkind zwar gem. Art. 364 franz. Code Civil Teil seiner Ursprungsfamilie bleibt. Jedoch wird immerhin ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem angenommenen Kind und dem Annehmenden begründet, auch wenn das angenommene Kind ansonsten grundsätzlich nicht Teil der Adoptivfamilie wird. Darüber hinaus erstreckt sich das durch die einfache Adoption erzeugte Familienband gem. Art. 366 Abs. 1 franz. Code Civil auch auf die Kinder des Adoptierten (Überblick: Döbereiner, in: Süß/Ring, Ehrerecht in Europa, 4. Aufl. 2021, Länderbericht Frankreich, Rn. 280).

Aus dem voraussichtlich bei der Adoption in Frankreich für die Wirkungen **angewendeten französischen Sachrecht ergibt sich also bereits, dass die adoptierten französischen Stiefkinder nunmehr einem leiblichen Kind des Adoptierenden gleichstehen.** Dieselbe

Gleichstellungswirkung tritt nach Art. 366 Abs. 1 franz. Code Civil auch zwischen den Kindern der angenommenen Kinder einerseits und dem adoptierenden Ehemann andererseits ein. Insbesondere sind die französischen Kinder infolge der Adoption aus deutscher Sicht somit als „Abkömmling“ des adoptierenden deutschen Ehemannes i. S. d. §§ 1924, 2303 Abs. 1 BGB anzusehen. Sie erlangen also unter Geltung deutschen Erbstatuts nach dem Adoptierenden ein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht nach Maßgabe des deutschen Erbrechts; das Pflichtteilsrecht der angenommenen französischen Kinder kann sodann nur durch Pflichtteilsverzicht nach §§ 2346 ff. BGB wieder beseitigt werden. Geben die französischen Kinder einen nach § 2346 Abs. 2 BGB auf das Pflichtteilsrecht beschränkten Verzicht ab und sollte dieser von den deutschen Kindern nicht erlangt werden können, so würden die französischen Kinder weiterhin die Pflichtteilsquote der deutschen Kinder schmälern. Denn § 2310 S. 2 BGB gilt nicht für den bloßen Pflichtteilsverzicht nach § 2346 Abs. 2 BGB (s. nur BGH NJW 1982, 2497; Grüneberg/Weidlich, § 2310 Rn. 2 a. E.).